Gemeinsamer Bericht

des Vorstands der COMMERZBANK Aktiengesellschaft

und

der Geschäftsführung der Atlas Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH

gemäß §§ 295 Abs. 1 Satz 2, 293a AktG

über die Änderungsvereinbarung zwecks Neufassung des Gewinn- und Verlustübernahmevertrages
vom 11. Juni 1953 in der Fassung der Nachträge vom 16. Dezember 1959, 6. Juni 1968 und 31. Dezember 1970

als

Gewinnabführungsvertrag

I. Allgemeines

Zwischen der COMMERZBANK Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main und der Atlas Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in Frankfurt am Main besteht ein Gewinn- und Verlustübernahmevertrag vom 11. Juni 1953 in der Fassung der Nachträge vom 16. Dezember 1959, 6. Juni 1968 und 31. Dezember 1970 (nachfolgend „**Gewinn- und Verlustübernahmevertrag**"). Den Gewinn- und Verlustübernahmevertrag schlossen ursprünglich die BANKVEREIN WESTDEUTSCHLAND Aktiengesellschaft mit Sitz in Düsseldorf, eine Rechtsvorgängerin der COMMERZBANK Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main, und die Atlas Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in Frankfurt am Main, (zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses firmierend als Atlas-Vermögensverwaltungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung und mit Sitz in Düsseldorf) ab. Der Gewinn- und Verlustübernahmevertrag wurde durch die vorgenannten Nachträge mehrfach geändert.

Der Sitz der Atlas-Vermögensverwaltungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung wurde mit Wirkung zum 19. Dezember 2000 von Düsseldorf nach Bad Homburg v. d. Höhe verlegt. Mit Wirkung zum 20. Juni 2011 wurde der Sitz erneut von Bad Homburg v. d. Höhe nach Frankfurt am Main verlegt. Mit Wirkung zum 6. August 2012 wurde die Atlas-Vermögensverwaltungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Atlas Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH umfirmiert.

Das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 erfordert eine klarstellende Änderung des Gewinn- und Verlustübernahmevertrages hinsichtlich der Regelung der Verlustübernahme. Dies wurde zum Anlass genommen, den Gewinn- und Verlustübernahmevertrag insgesamt neu zu fassen.

Der Vorstand der COMMERZBANK Aktiengesellschaft und die Geschäftsführung der Atlas Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH erstatten über die Änderung des Gewinn- und Verlustübernahmevertrages gemeinsam den nachfolgenden Bericht gemäß §§ 295, 293a AktG.

II. Angaben zu den Vertragsparteien

1. COMMERZBANK Aktiengesellschaft

Die COMMERZBANK Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 32000, ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft und die Obergesellschaft des COMMERZBANK-Konzerns.

Satzungsmäßiger Gegenstand der Gesellschaft ist der Betrieb von Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen aller Art und von sonstigen Dienstleistungen und Geschäften, die damit zusammenhängen, einschließlich des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen. Die Gesellschaft ist berechtigt, den Unternehmensgegenstand selbst, durch verbundene Unternehmen und Beteiligungsunternehmen oder durch den Abschluss von Unternehmens- und Kooperationsverträgen mit Dritten zu verwirklichen. Sie ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, den Geschäftszweck zu fördern, insbesondere zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland und zum Erwerb, zur Verwaltung und zur Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen.

2. Atlas Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH

Die Atlas Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HR B 91228 eingetragen. Die COMMERZBANK Aktiengesellschaft hält den einzigen Gesellschaftsanteil der Atlas Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH im Nennbetrag von € 80.000,00. Das Stammkapital in entsprechender Höhe ist vollständig eingezahlt. Gesellschaftsvertraglicher Gegenstand der Atlas Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH ist der Erwerb, die Verwaltung und Veräußerung von Vermögenswerten aller Art sowohl im eigenen Namen und für eigene Rechnung als auch in fremden Namen und für fremde Rechnung. Die Atlas Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie darf keine Bankgeschäfte und keine Finanzdienstleistungen im Sinne von § 1 KWG, keine Geschäfte im Sinne von § 2 InvG und keine Geschäfte im Sinne des § 34 c GewO betreiben.

Die Atlas Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH ist eine Zwischenholding, unter der verschiedene unmittelbare und mittelbare Beteiligungen und Tochtergesellschaften des COMMERZBANK-Konzerns gebündelt sind. Sie hält u.a. Beteiligungen an der Commerz Building and Management GmbH, Essen, der Commerz Systems GmbH, Frankfurt am Main, und der AF Eigenkapitalfonds für deutschen Mittelstand GmbH & Co. KG, München.

Die Atlas Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH wird für das Geschäftsjahr 2013 auf Basis des handelsrechtlichen Jahresabschlusses einen Gewinn in Höhe von € 14.242.537,72 an die COMMERZBANK Aktiengesellschaft abführen. Die Bilanz weist zum 31. Dezember 2013 bei einer Bilanzsumme von € 668.304.314,85 ein Eigenkapital von € 243.238.741,99 aus. Der Jahresabschluss der Atlas Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH wird in den Konzernabschluss der COMMERZBANK Aktiengesellschaft einbezogen.

III. Abschluss und Wirksamwerden der Änderungsvereinbarung

Die COMMERZBANK Aktiengesellschaft und die Atlas Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH haben am 5. März 2014 eine Änderungsvereinbarung zwecks Neufassung des Gewinn- und Verlustübernahmevertrages abgeschlossen (nachfolgend „**Änderungsvereinbarung**“ oder „**Gewinnabführungsvertrag**“).

Zur Wirksamkeit der Änderungsvereinbarung ist die Zustimmung der Hauptversammlung der COMMERZBANK Aktiengesellschaft erforderlich. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der COMMERZBANK Aktiengesellschaft werden daher der für den 8. Mai 2014 einberufenen Hauptversammlung vorschlagen, der Änderungsvereinbarung zuzustimmen.

Zudem bedarf die Änderungsvereinbarung zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Atlas Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH. Die Änderungsvereinbarung wird der am 5. März 2014 geplanten Gesellschafterversammlung der Atlas Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH zur Zustimmung vorgelegt. Zu ihrer Wirksamkeit bedarf die Änderungsvereinbarung des Weiteren der Eintragung in das Handelsregister der Atlas Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH.

IV. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss der Änderungsvereinbarung

Der bisherige Gewinn- und Verlustübernahmevertrag enthält in Ziffer 3 eine Regelung zur Verlustübernahme. Darin war in der bislang geltenden Fassung festgelegt, dass die COMMERZBANK Aktiengesellschaft nach Maßgabe des § 302 AktG den während der Vertragslaufzeit des Gewinn- und Verlustübernahmevertrages entstehenden Jahresfehlbetrag der Atlas Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH auszugleichen hat.

Mit dem Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts wurde § 17 Satz 2 Nummer 2 Körperschaftsteuergesetz dahingehend geändert, dass in Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen nunmehr ein Verweis auf § 302 AktG „in seiner jeweils gültigen Fassung" notwendig ist, um die Voraussetzungen der steuerlichen Organschaft zu erfüllen. Die Verweisung auf § 302 AktG muss also dynamisch sein. Nimmt der Gesetzgeber in Zukunft Änderungen an § 302 AktG vor, so gelten diese über die Regelung in der Änderungsvereinbarung auch im Verhältnis zwischen COMMERZBANK Aktiengesellschaft und Atlas Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH.

Die COMMERZBANK Aktiengesellschaft hat diesen Änderungsbedarf zum Anlass genommen, den sehr alten und knapp gehaltenen Vertragstext des Gewinn- und Verlustübernahmevertrages insgesamt neu zu fassen, um ihn an heute übliche Formulierungen anzupassen. Der Kern der Hauptleistungspflichten der Vertragsparteien (Gewinnabführung durch die Tochtergesellschaft und Verlustausgleich durch die COMMERZBANK Aktiengesellschaft) des in „Gewinnabführungsvertrag" umbenannten Gewinn- und Verlustübernahmevertrages wird dadurch nicht verändert; ohnehin sind Vertragsinhalt und –struktur weitgehend gesetzlich vorgegeben.

V. Erläuterung der Regelungen des neu gefassten Gewinnabführungsvertrages im Einzelnen

1. Gewinnabführung (§ 1)

In § 1 des Gewinnabführungsvertrages verpflichtet sich die Atlas Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, während der Vertragsdauer ihren gesamten Gewinn – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach § 1 Absatz 2 und Absatz 3 – abzuführen, wobei die Gewinnabführung den in § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung genannten Betrag nicht überschreiten darf. Die gewählte Formulierung übernimmt nun die gesetzlichen Vorgaben. Hierfür wurde ein dynamischer Verweis auf die

jeweils gültige gesetzliche Fassung von § 301 AktG aufgenommen. Da auch bislang schon die gesetzlichen Vorgaben vorrangig waren, dient dies nur der Klarstellung; eine inhaltliche Änderung ist damit gegenüber in Ziffer 3 des bisherigen Gewinn- und Verlustübernahmevertrages nicht verbunden.

In § 1 Abs. 2 und 3 des Gewinnabführungsvertrages werden Regelungen zur Bildung und Auflösung von Rücklagen gemäß der derzeit geltenden Rechtslage vereinbart. Die Atlas Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH kann mit Zustimmung der COMMERZBANK Aktiengesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) nur einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen im Sinne des § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der COMMERZBANK Aktiengesellschaft aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages oder Verlustvortrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. In Ziffer 3 des Gewinn- und Verlustübernahmevertrages waren bislang nur knappe Regelungen zur Bildung von Rücklagen enthalten.

2. Verlustübernahme (§ 2)

Gemäß § 2 des Gewinnabführungsvertrages ist die COMMERZBANK Aktiengesellschaft während der Vertragsdauer zur Übernahme der Verluste der Atlas Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH entsprechend aller Regelungen des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung verpflichtet.

Der Neuregelung durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts trägt § 2 Rechnung, indem – anders als bislang Ziffer 3 des Gewinn- und Verlustübernahmevertrages – nunmehr auf § 302 AktG „in seiner jeweils gültigen Fassung" verwiesen wird. Durch diese dynamische Verweisung auf § 302 AktG ist es der COMMERZBANK Aktiengesellschaft weiterhin möglich, die mit dem neu gefassten Gewinnabführungsvertrag verbundenen steuerlichen Vorteile für den COMMERZBANK-Konzern zu sichern.

3. Feststellung des Jahresabschlusses (§ 3)

§ 3 Absatz 1 des Gewinnabführungsvertrages bestimmt, dass der Jahresabschluss der Tochtergesellschaft vor dem Jahresabschluss der COMMERZBANK Aktiengesellschaft zu erstellen und festzustellen ist. § 3 Absatz 2 regelt, dass auch bei Identität der Geschäftsjahre beider Vertragsparteien das abzuführende Ergebnis der Tochtergesellschaft im Jahresabschluss der COMMERZBANK Aktiengesellschaft zu berücksichtigen ist. Hierdurch wird sichergestellt, dass der Gewinnabführungsvertrag im Rahmen der Rechnungslegung der COMMERZBANK Aktiengesellschaft zutreffend berücksichtigt wird. Im bisherigen Vertrag war dies nicht ausdrücklich geregelt.

4. Vertragsdauer, Kündigung (§ 4)

In § 4 des Gewinnabführungsvertrages wurden Regelungen zum Wirksamwerden, zur Dauer und zur Kündigung des Unternehmensvertrages getroffen. Die Vertragsänderung bedarf zu ihrem Wirksamwerden der Zustimmung der Hauptversammlung der COMMERZBANK Aktiengesellschaft und der Gesellschafterversammlung der Atlas Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH. Die vorliegende geänderte Fassung wird mit Eintragung in das Handelsregister der Atlas Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH wirksam und gilt rückwirkend mit Beginn des Geschäftsjahres der Atlas Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, in dem die Änderung wirksam wird.

In der Neufassung des Gewinnabführungsvertrages haben die Parteien eine neue Mindestlaufzeit von fünf Zeitjahren (ab dem Zeitpunkt der schuldrechtlichen Rückwirkung) vereinbart, um zuverlässig jeglichen Zweifel an der steuerlichen Anerkennung auszuschließen. Das führt zu einer Mindestlaufzeit bis 31. Dezember 2018, wenn die Vertragsänderung noch im Jahr 2014 ins Handelsregister eingetragen wird. Bei späterer Eintragung endet sie später, so dass immer volle fünf Zeitjahre von dem Zeitpunkt des rückwirkenden Inkrafttretens bis zur Beendigung zurückgelegt werden. Eine ordentliche schriftliche Kündigung ist erstmals zum Ablauf der neuen Mindestlaufzeit und danach jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von einem Monat möglich.

Schließlich wird die Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grund – anders als bisher – ausdrücklich geregelt und bestimmt, dass ein wichtiger Grund insbesondere vorliegt, wenn die COMMERZBANK Aktiengesellschaft ihre Beteiligung an der Atlas Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH ganz oder teilweise veräußert oder einbringt oder wenn eine der beiden Vertragsparteien verschmolzen, gespalten oder liquidiert wird. Diese Regelbeispiele, die nicht abschließend sind, erhöhen die Klarheit der Regelung und damit die Rechtssicherheit.

5. Schlussbestimmungen (§ 5)

§ 5 des Gewinnabführungsvertrages enthält übliche Schlussbestimmungen. Für den Fall der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen oder von Lücken im Vertrag wurde eine übliche „salvatorische Klausel" vereinbart, die eine angemessene Ausfüllung von Regelungslücken gewährleisten soll. Durch die hier gewählte Formulierung soll sich der Vertrag an gesetzliche Veränderungen ohne erneute textliche Änderung anpassen. Einem ähnlichen Zweck dient die Festlegung, dass bei der Auslegung des Gewinnabführungsvertrages die maßgeblichen körperschaftsteuerrechtlichen Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten sind. Aus Beweisgründen besteht ein Schriftformerfordernis, wobei etwaige schärfere Formerfordernisse nach § 295 AktG unberührt bleiben. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Vertragsparteien Frankfurt am Main.

VI. Keine Ausgleichs- oder Abfindungsansprüche; keine Vertragsprüfung

Verpflichtungen der COMMERZBANK Aktiengesellschaft zur Leistung von Ausgleichs- oder Abfindungsansprüchen (§§ 304, 305 AktG) werden durch den Gewinn- und Verlustübernahmevertrag oder dessen Änderung mangels außenstehender Gesellschafter nicht begründet.

Da sich der einzige Geschäftsanteil der Atlas Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH in der Hand der COMMERZBANK Aktiengesellschaft befindet, bedarf es nach §§ 295, 293b Absatz 1 2. Halbsatz AktG keiner Prüfung der Änderungsvereinbarung durch einen gerichtlich bestellten Prüfer (Vertragsprüfer). Daher ist auch die Erstellung eines Prüfberichts nach §§ 295 Abs. 1 Satz 2, 293e AktG entbehrlich.

Frankfurt am Main, den 5. März 2014

COMMERZBANK Aktiengesellschaft
Der Vorstand

Martin Blessing

Frank Annuscheit

Markus Beumer

Stephan Engels

Michael Reuther

Dr. Stefan Schmittmann

Martin Zielke

Atlas Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH
Die Geschäftsführung

Karin Waitz-Prinz

Jochen Liese

Reiner Wohlmann